

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

17. November 2008

-per Fax-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brug-Strasse 5

82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

mein Befangenheitsantrag vom 08.10.2008; meine Eingabe vom 17.10.2008;
meine Eingabe vom 23.10.2008

Nichtiges „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II;
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K
86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim;
Erlass von Steuerbescheiden des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen;
Steuernummer: 118/12217
Rechtsmittel vom 17.10.2008 gegen die erteilten
Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die nichtigen URNr. 2 1684/1978, 2
2624/1978, 2 1683/1978 und 2 2623/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-
Partenkirchen;

fordere ich hiermit die über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438
Eschenlohe abgegebenen Steuererklärungen sowie alle von mir bisher abgegebenen
Steuererklärungen von Ihnen zurück und verbiete Ihnen, für mich steuerlich taetig
zu werden und mich zu veranlagern.

Zur Begründung verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen, vor allem auf
meinen Befangenheitsantrag vom 08.10.2008. Wie bereits ausgeführt, sind die
URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden dieses Notariats
- nichtig. Sie haetten keine einzige Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen
dürfen. Wie der Beschluss vom 29.05.1995 (Geschaeftsnummer: XVII 0064/95 des
Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) beweist, geht selbst das AG GAP von der
Nichtigkeit der URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden
dieses Notariats - aus. Nach § 1896 BGB erfolgt eine Betreuung naemlich nur dann,
wenn der Betreute nicht versorgt wird. Waere das AG GAP von der Wirksamkeit der
URNr. 0848R/1994 des Notariats Dr. Reiner - samt Folgeurkunden dieses Notariats
- ausgegangen, haette Dr. Mooser in XVII 0064/95 nicht zum Betreuer von Anna
Katharina Huber (*1918) bestellt werden dürfen. Unabhaengig davon ist die
Bestellung einer Betreuung für Anna Katharina Huber (*1918) im Erbhof Haus-Nr.
25 von Hans Georg Huber (*1942) verboten.

Das heisst, ich bin nie Eigentümer der gefaelschten „Flur-Nr. 1086, Mühlstrasse 40,
Eschenlohe“ geworden, was durch den nichtigen Beschluss vom 29.05.1995
(Geschaeftsnummer des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen: XVII 0064/95)
bestaetigt ist.

Siehe folgende nichtige Betreuer-Bestellung vom 29.05.1995:

Ausfertigung

Anlage K 2

Amtsgericht
Garmisch-Partenkirchen

Vorstandschaftsgericht

Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: (08821)54152; Fax: (08821)58121
Berichtsstelle Garmisch-Partenkirchen:
Kreuzparkasse Gd. - Pa. 489 (017 703 500 00)
Verkehrsverbindung: Ortbus: Rathausplatz;
1000: Vorderfelder Platz; 08: Gewerbehof

Garmisch-Partenkirchen, 29.05.1995

Geschäftsnummer: XVII 0064/95

Beschluß

über die Bestellung eines Betreuers

1. In dem Betreuungsverfahren

für

Frau Katharina Huber, geboren am 08.09.1918,
Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe

- Betroffene -

wird

Herr Dr. Helmut Mosser,
Spitzwegstr. 7, 82410 Murnau

zum Betreuer bestellt.

2. Zum Aufgabenkreis wird bestimmt

die Sorge für die Gesundheit d. Betroffenen,
die Aufenthaltsbestimmung, jedoch nicht die Entscheidung
über die Unterbringung,
die Vermögenssorge mit Ausnahme der Entscheidung über
die Wohnungsauflösung.

Das Gericht wird spätestens bis zum 29.05.2000 über eine
Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung beschließen.

4. Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Gründe:

Es ist erforderlich, für die Betroffene einen Betreuer mit
dem oben umschriebenen Aufgabenkreis zu bestellen, weil sie
aufgrund einer der in § 1895 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten
Erkrankheiten bzw. Behinderungen, nämlich eines leichten bis
mittelschweren Syndroms wie im Schlußgespräch ausführlich erörtert
nicht in der Lage ist, diese Angelegenheit selber zu besorgen.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem Gutachten des Herrn Dr. med. Maximilian Fellkofer vom 15.05.1995, der Anhörung der Betroffenen, dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts, den es sich in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschafft hat.

Bei der Auswahl der Betreuungsperson ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betroffenen gefolgt.

Bei der Festsetzung der Frist für die Entscheidung über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 SGG) ist das Gericht dem Gutachten/ärztlichen Zeugnis gefolgt.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 69 a Abs. 1 Satz 2 SGG.

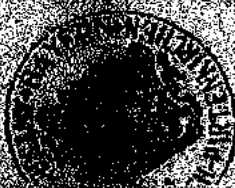
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen oder beim Landgericht München II einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung an Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Die Beschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

Ehm
Richter am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Garmisch-Partenkirchen, 2.6.1995
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts:



Strauß
Strauß
Beizangestellte

Auch wurde auf mich die Industrieobligation vom 19.04.1928 des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen des Haus-Nr. 25 nicht übertragen. Diese Industrieobligation ist aber eine notwendige Voraussetzung zum Wirtschaften.

Siehe folgende notarielle Beglaubigung vom 12.11.2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck der Industriebligation:

Nicht an das Finanzamt zurücksenden! Aktenexemplar für den belasteten Unterzeichner! Das andere (Original) Exemplar ist zur Unterzeichnung bei dem Finanzamt, einem Gericht oder Notar vorzulegen.

Nr. 24 der Grundliste J.B.

Obligation

über Goldmark 500,-
de J. Huber zufrun

in Eichenlohe 25
(Genuss- und Wohnungszugabe)

auf Grund des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924.

Ich als Unterzeichnete Julian Huber
Wirt Wegwerberingen in Eichenlohe

als gesetzlicher Vertreter des Kaufmanns Huber Job. Friedrich

bekenne durch Ausstellung dieser Obligation, daß ich von mir Vertretenen der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin nach Maßgabe des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924 die Verzinsung und Tilgung eines Betrages von Goldmark 500,- in Worten: Lieben =

und zwanzigtausend fünfhundert Goldmark, schulde und die unten erwähnten Zinsen und Tilgungsbeträge an den daselbst festgesetzten Terminen pünktlich zu zahlen habe hat.

Ich erkenne im Namen de von mir Vertretenen an, daß die Ansprüche aus dieser Obligation die in den §§ 46 bis 50 des Gesetzes vom 30. August 1924 bezeichneten Vorrechte genießen und daß die zu meinem dem Betriebsvermögen de von mir Vertretenen gehörigen Grundstücke, Erbbaurechte, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkeigentum oder Bahneinheiten gemäß dem Gesetze vom 30. August 1924 zur Sicherung der Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen mit einer erststelligen Hypothek des öffentlichen Rechts (öffentliche Last) belastet sind.

Ich erkenne im Namen de von mir Vertretenen an, daß die von mir de von mir Vertretenen geschuldeten Zinsen und Tilgungsbeträge gemäß § 10 Abs. 4 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 folgende sind:

- eine Jahresleistung von 6 v. H. für Zinsen und Tilgungsdienst vom 1. September 1927 an bis zum 31. August 1928 und im gleichen Betrage für jedes folgende Jahr, also Goldmark 30,-

bis zum Erlöschen meiner der Verpflichtung de von mir Vertretenen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes.

Originalexemplar nur an der gefalzten Stelle falten!

Die Jahresbeträge müssen in zwei gleichen Raten nachträglich an die Bank am 1. April und am 25. August jedes Jahres bezahlt werden.

Als Goldmark gilt der Preis von 1/200 kg Feingold. Dieser Preis ist auf Grund des Londoner Goldpreises am 3. Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen. Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelfurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am 3. Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrunde zu legen. Bei vereinbarungsgemäßer Zahlung vor Fälligkeit tritt für die Berechnung der Goldmark an Stelle des Fälligkeitstages der Tag der Zahlung.

Diese Obligation ist nicht verkäuflich. Sie ist auf gemeinsames Verlangen der Bank und des Treuhänders in auf den Namen der Bank lautende Teilstücke nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. August 1924 umzutauschen.

Diese Obligation ist für den Gläubiger unkündbar und für den Schuldner nach Maßgabe der §§ 57-66 des Gesetzes vom 30. August 1924 rückzahlbar.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Industriebelastungsgesetzes.

(Ort) Garmisch, den 19. April 1924

Unterschrift:

Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild
der mir vorliegenden Urschrift

Innsbruck, am 12.11.2008 (zwölften November
zweitausendacht)



albrecht
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck

Weder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann (*1875) und Kreszenz Huber (*1880) noch deren - am Haus-Nr. 25 haengendes - Unternehmen (Saege- und Elektrizitaetswerk) wurden mir übertragen. Einen Betrieb habe ich nie erhalten. Auch die Eintragung bezüglich von Wohnhaeusern ist nicht möglich, da für die (noch dazu gefaelschten!) Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Bebauungsplan (sondern nur

der Flaechennutzungsplan von 1956), der noch dazu in der Mühle vor Eschenlohe nicht aufgestellt werden darf, vorhanden ist. Ich bin nie Eigentümer geworden. Sie haben mich einfach zum Schein nichtig in falsche Grundbücher über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen schreiben lassen, um u.a. meinen Vater, seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 – samt dem dazugehörenden Saege- und Elektrizitaetswerk – vorzuenthalten. Schon deswegen haben Sie saemtliche Steuererklaerungen an mich zurückzugeben und dürfen mich weder veranlagen noch steuerlich für mich taetig werden.

Christian Georg Huber
(gez. Christian Georg Huber)